

Synopse

zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 (GBGO-Novelle 2002)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Österreichischen Gemeindebund
7. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
8. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
9. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
10. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
11. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
12. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
13. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
14. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. Abteilung Finanzen
17. NÖ Gleichbehandlungskommission

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

zu Ltg.-978/G-3/5-2002

Ko-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs und von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, bestehen zur beabsichtigten Novelle keine Einwände.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Unter der Voraussetzung, dass die Änderung nur begünstigenden Inhalt hat, wird, wie bereits in der Vorbegutachtung angeführt, kein Einwand zum rückwirkenden Inkrafttreten erhoben.

Auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl 0814-0, darf hingewiesen werden.

Anmerkung:

Gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, den maßgeblichen Stellen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung übermittelt.

Im Besonderen:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:

Grundsätzliches zur Erhöhung und der künftigen Regelung der

Vorrückungsbeträge:

Es war schon bei Reform per 1.1.998 klar, dass sich die Idee eines einheitlichen Vorrückungsbetrages innerhalb einer VGr/EGr/FGGr auf die Dauer nicht halten lässt, weil das mit dem System der prozentuellen Lohnsteigerung unvereinbar ist. Je höher die prozentuelle Erhöhung ist, desto größer wird das Problem. Auch dann, wenn eine nach Einkommenshöhe gestaffelte Lohnerhöhung eintritt, ist ein einheitlicher Vorrückungsbetrag nicht erzielbar.

An sich sollte VGr VI/GSt 9 der Ausgangspunkt der Erhöhung um 0,8% per 1. Jänner 2002 gegenüber 1. Jänner 2001 sein, weil das der maßgebliche Wert für die Erhöhung bestimmter Nebengebühren ist. Das ist aber in der neuen Tabelle nicht der Fall, allerdings ist die Abweichung zu Gunsten der Dienstnehmer in der vorgesehenen Tabelle nicht sehr hoch, aber doch € 0,2.

Neue Lohn Tabellen sind bereits im „NÖ Gemeindedienst“, Mitteilungsblatt der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, vom Dezember 2001 enthalten. Dabei steht auch, dass über eine Gehaltserhöhung für 2002 Verhandlungen stattfinden. Falls es wirklich zu einer über die 0,8 % hinaus gehenden Erhöhung kommt, kann die vorgesehene Feinkorrektur der bereits früh im Jahr 2001 im Landesgesetzblatt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 14. Dezember 2000 für 2002 kundgemachten, gegenüber 2001 um 0,8% erhöhten Monatsgehälter/-entgelte, mit dieser erfolgen.

Überhaupt ist es vom Arbeitsaufwand her gesehen unzumutbarer Aufwand, im Juli 2002 rückwirkend zum 1. Jänner 2002 Neuberechnungen wegen einer maximalen Steigerung um € 1,80 im Monat gegenüber den bereits lange vor Jahresbeginn kundgemachten Lohnansätzen machen zu müssen. Dazu kommt noch, dass auch alle von den neuen Lohnansätzen abhängigen Nebengebühren neu berechnet werden müssen. Über die Geringfügigkeit der Erhöhungen täuscht nämlich die den Erläuterungen beiliegende Textgegenüberstellung hinweg. In den Erläuterungen werden nämlich die neuen Ansätze nicht mit den auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 14. Dezember 2000 seit 1. Jänner 2002 geltenden und bereits im Frühjahr 2001 im Landesgesetzblatt kundgemachten verglichen, sondern mit denen, die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2001 gegolten haben. Der den Gemeinden entstehende Arbeitsaufwand steht in keinerlei Verhältnis zum Mehreinkommen der Dienstnehmer.

Die Ausführungen bei der GBDO über die Rundungsbestimmungen gelten hier sinngemäß.

Anmerkung:

Der Aufwand, der durch ein rückwirkendes Inkrafttreten verursacht wird, ist der Abteilung Gemeinden bewusst. Der Gesetzesentwurf ist aber Verhandlungsergebnis zwischen den Gemeindevertreterverbänden sowie dem Österreichischen Städtebund und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.